

Kundmachung.

Der hohe Reichstag hat zu Folge seines gestern gefaßten Beschlusses dem Ministerium die Ausführung der geeigneten Maßregeln überlassen, um den Gewerbetreibenden der Stadt Wien und der zum Polizeibezirke Wien gehörigen Ortschaften in ihrer gegenwärtigen bedrängten Lage mit Hilfe des zu diesem Ende eröffneten Creditess aufzuhelfen.

Das Ministerium hat, um der Absicht des hohen Reichstages in der zweckmäßigsten und ersprießlichsten Weise zu entsprechen, das Comité, welches über Auftrag des Ministeriums zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute bereits gebildet wurde, beauftragt, die gestellte Aufgabe unter der Leitung des Ministeriums und auf Grundlage der von demselben genehmigten Statuten einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Alle, Gewerbsleute, welche auf Unterstützung Anspruch machen, werden diesernach aufgefordert, ihre Gesuche um Unterstützung nach Anleitung der Paragraphe 3 und 4 der an die Vertrauensmänner der verschiedenen Gewerbs-Corporationen hinausgegebenen Instructionen, an die betreffenden Vertrauensmänner ihres Gewerbes zur Begutachtung und Uebermittlung an das Comité zu übergeben.

Diejenigen, Gewerbsleute, die keiner Corporation angehören, und welche Hilfe ansprechen wollen, haben ihre Gesuche mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, sowie mit der gutächtlichen Bestätigung ihrer Hausherren und der betreffenden Grundgerichte oder Ortsobrigkeiten versehen, unter Beigabe des Steuerscheines, persönlich bei dem genannten Comité (im Coburg'schen Palais, auf der Bastei nächst dem Karolinenthore) einzureichen.

Die Gesuche haben nach Inhalt der obgedachten Paragraphe vorzugsweise folgende Punkte zu enthalten:

Erstens: Eine getreue Angabe der Größe des Nothstandes des Gesuchstellers.

Zweitens: Ob demselben durch Zuwendung von Arbeit oder von Rohstoffen, oder durch Geldvorschuss zu helfen sei.

Drittens: Ob derselbe auf directen Absatz oder auf Lager arbeitet.

Viertens: Wie viel er an Rohstoff oder an Geld zur Abhilfe seines Nothstandes nöthig hat.

Fünftens: Auf welche Weise und in welcher Zeit er die Rückzahlung zu bewirken im Stande ist.

Sechstens: Ob er eine Deckung in Werthpapieren, in Personalbürgschaft oder auf andere Weise anbieten kann, endlich

Siebentens: Wie viele Lehrlinge, Gesellen oder weibliche Arbeiterinnen er beschäftigt, und wie viele er nach Empfang der Nothhilfe zu beschäftigen gedenkt.

Formulare zu diesen Gesuchen werden bei den Vertrauensmännern der Gewerbs-Corporationen, im Locale des Comitéss, oder bei den Grundgerichten unentgeltlich abgegeben.

Wien den 15. September 1848.

Hornbostel,

Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.